

Minimierungsgebot

Im Umgang mit Gefahrstoffen ist immer anzustreben, die Beschäftigten vor Gefahren zu schützen. Das nennt man Minimierungsgebot.

Nach Gefahrstoffverordnung §7 (4) ist das Minimierungsgebot umzusetzen und eine dort erwähnte Rangordnung einzuhalten.

Im §10 wird zusätzlich auf den Umgang mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen und reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A und 1B eingegangen. Auch in diesem Fall ist ein Minimierungsgebot umzusetzen.

Rangfolge

Es ist eine folgende Rangfolge (wie im Arbeitsschutz allgemein üblich) einzuhalten.

1. Technische Schutzmaßnahmen

z.B. geschlossene Anlagen, Absaugung von Dämpfen oder Stäuben, Lüftung

2. Organisatorische Schutzmaßnahmen

z.B. Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte überprüfen, Einwirkdauer verkürzen, Mengen begrenzen, Betriebsanweisungen erstellen, Unterweisungen durchführen

3. Persönliche Schutzmaßnahmen

Einsatz Persönlicher Schutzausrüstung

Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B

Das Minimierungsgebot ist auch im Umgang mit KMR-Stoffen anzuwenden.

Das Minimierungsgebot im Umgang mit KMR-Stoffen ist erfüllt, wenn

- wenn die Akzeptanzkonzentration unterschritten ist oder eine stoff- oder tätigkeitsspezifische TRGS (Technische Regeln für Gefahrstoffe) oder ein VSK (Verfahrens- und stoffspezifischer Kriterien) angewendet wird
- wenn der Arbeitsplatzgrenzwert eingehalten, durch Arbeitsplatzmessung oder durch andere Ermittlung der Exposition belegt wird
- wenn nach dem Stand der Technik verfahren wird. Stand der Technik lässt sich z.B. aus stoff- und verfahrensspezifische Technische Regeln, Leitlinien, Vorschriften und Regeln und Informationen der DGUV und gesetzlichen Unfallversicherungsträgern, Normen, wissenschaftlichen Schriften oder Schriftsätzen aus Branchen- und Fachzeitschriften ableiten.

Nähere Einzelheiten sind in der TRGS 460 „Vorgehensweise zur Ermittlung des Standes der Technik“ zu finden.